

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Gute Schule 2020 - Umsetzung des Förderprogramm des Landes NRW**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wirtschaftsausschuss	09.03.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	09.03.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.03.2017
Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation	13.03.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	16.03.2017
Ausschuss Schule und Weiterbildung	20.03.2017
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.03.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	20.03.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	20.03.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	23.03.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	23.03.2017
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	27.03.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	27.03.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	28.03.2017
Finanzausschuss	03.04.2017
Rat	04.04.2017

### Beschluss:

Der Rat beschließt wie folgt:

1. Die Fördermittel aus dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden in größtmöglichem Umfang, d.h. je 25 Mio € in den Jahren 2017 – 2020, beantragt.

2. Es ist zu prüfen, ob kleinere Neubaumaßnahmen wie z.B. Sporthallen im Rahmen von ÖPP oder durch Vergabe an einen Generalübernehmer realisiert werden können.
3. Die Fördermittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:
  - Verschönerungsmaßnahmen in Schulen, z.B. durch Anstriche der Klassenräume und Flure
  - Beschaffung von Verdunkelungsvorhängen
  - Breitbandanbindung und WLAN-Ausstattung
  - Digitalisierungsmaßnahmen wie Ausbau der Präsentationstechnik in den Klassenräumen und generelle Unterstützung digitaler Bildung
  - Vervollständigung und Modernisierung von CAS-Verkabelungen an bis zu 86 Schulen
  - Ausstattung der Grundschulen mit Außenspielgeräten und Fahrrad- sowie Rollerständen
  - Ausstattung der weiterführenden Schulen mit Außensportgeräten wie Tischtennisplatten, Basketballkörben, Toren, aber auch Sitzgelegenheiten
  - Neuausstattung von Klassenräumen und des Verwaltungsbereichs von Schulen, sofern die Anschaffungspreise die Geringwertigkeitsgrenze überschreiten
  - Technische Geräte
  - Erstellung zusätzlicher Sporthallen, wenn Bedarf und Platz vorhanden ist und diese Maßnahmen bei der Gebäudewirtschaft personalisiert sind oder werden können (siehe auch Punkt 2)
  - Finanzierung von Grundstücksankäufen und Bau- sowie Sanierungsmaßnahmen, die bei der Gebäudewirtschaft bereits personalisiert sind
  - Kauf von Containeranlagen zur kurzfristigen Schaffung von Schülerplätzen

Der Rat nimmt diese von der Verwaltung erstellte Zusammenstellung der Maßnahmen (siehe Anlage 3) zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, die erforderlichen Aufträge unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabebestimmungen zu erteilen.

Mit dieser Vorlage werden den in Anlage 6 genannten konkreten Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne einer Bedarfsprüfung ebenfalls zugestimmt und die Verwaltung wird mit den hierfür erforderlichen (europaweiten) Ausschreibungen für die einzelnen Gerätetypen beauftragt. Zu beachten ist, dass alle Maßnahmen inhaltlich in Einklang mit der Zielsetzung des „Konzeptes zu einer ganzheitlichen technischen Schul-IT an Kölner Schulen“ (Vorlage 2703/2014) stehen und die konkreten Einzelabrufe jeder Schule einer inhaltlichen, pädagogisch sinnvollen Bedarfsbegründung und –prüfung unterliegen.

Notwendige Verschiebungen bei den genannten Maßnahmen und der geplanten Mittelverwendung sind im Rahmen des Förderzweckes zulässig. Sollten im weiteren Verfahren Maßnahmen als nicht realisierbar oder nicht förderfähig eingestuft werden, sind Ersatzmaßnahmen mit einem entsprechenden Finanzvolumen heranzuziehen.

Es ist geplant die Fördermittel vollumfänglich auszuschöpfen. Zur Entlastung des städtischen Haushaltes sind dabei vordringlich diejenigen Maßnahmen zu realisieren, für die bereits entsprechende Haushaltsermächtigungen im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Die Fördermittel werden durch die NRW.Bank anhand eines Kredites zur Verfügung gestellt. Jährlich werden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 rd. 25 Mio. € beantragt. Kreditnehmer ist die Stadt, den Tilgungs- und Zinsdienst übernimmt das Land NRW. Ein städtischer Eigenanteil ist nicht zu leisten. Die Mittel können sowohl für konsumtive als auch investive Maßnahmen Verwendung finden. Eine Aufteilung der Mittel wird anhand der Maßnahmenlisten durch die Verwaltung verursachungsgerecht vorgenommen. Die Kreditabwicklung sowie die entsprechende Mittelverwendung wird je nach Aufteilung im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben in den betreffenden Teilplanzeilen abgebildet. Für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt die Umsetzung im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung (u.a. Bereitstellung der Mittel im Wege der unechten Deckung). Die Mittelveranschlagung für die Jahre 2018 – 2020 erfolgt im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2018ff.

**Alternative:**

Eine Alternative zur Inanspruchnahme der Fördermittel ist nicht gegeben. Durch die Fördermittel wird zum einen die Arbeit der Schulen unterstützt und gefördert. Zum anderen erfolgt eine Entlastung des städtischen Haushalts.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	31.840.300 _____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <u>31.840.300 €</u>

100 %

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>68.159.700 _____ €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <u>68.159.700 _____ €</u>

100 %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2021

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>2.122.686,67 _____ €</u>

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2021

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	<u>2.122.686,67 _____ €</u>

**Einsparungen:**

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**

Gemeinsam mit der NRW.BANK hat das Land NRW das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Hierzu erhalten die Gemeinden vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung der o.g. Maßnahmen dienen. Das Land übernimmt die Zins- und Tilgungsleistung für die Kredite.

Die Stadt Köln erhält auf Antrag Fördermittel von 2017 – 2020 insgesamt in Höhe von bis zu 100 Mio Euro, d.h. bei entsprechender Begründung und Maßnahmenaufstellung können jährlich bis zu 25 Mio Euro aus diesem Förderprogramm bewilligt werden.

Laut Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.Bank (siehe Anlage 1) werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen gefördert. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen).

Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung von bestehenden Schulgebäuden
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Grundstücksankäufe für aktuell anstehende Investitionsvorhaben im schulischen Bereich

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, sowie geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter ( z.B. mobile Endgeräte und Möbel mit einem Einzelpreis unter 410,00 €, die bereits im ersten Jahr abgeschrieben werden).

Eine Zusammenfassung der Förderbedingungen ist Anlage 2 zu entnehmen.

Vor Antragstellung ist ein Konzept zu erstellen, welches darlegt wie und wofür im Rahmen des Programms „ Gute Schule 2020“ eingeräumte Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Konzept sind die Vorhaben nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Dieses ist in der Anlage 3 zusammengefasst; darüber beschließt der Rat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Das Vorliegen des Konzeptes ist der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung zu bestätigen. In diesem Zeitraum ist auch der Verwendungsnachweis über die erste Auszahlung zu erstellen.

**Ziel der Schulverwaltung ist eine faire, bedarfsorientierte Verwendung der Fördermittel, von denen möglichst viele Schulen profitieren sollen.**

**Insbesondere wird dabei eine Förderung derjenigen Schulen angestrebt,**

- **die in den definierten Sozialräumen liegen**
- **die einen hohen Anteil von Transferleistungsbeziehern beschulen**
- **die besondere Integrationsleistungen erbringen**
- **die viele Flüchtlingskinder in Vorbereitungsklassen in den Schulbetrieb integrieren**
- **die einen besonders hohen Anteil an Offenen Ganztagsplätzen im Grundschulbereich haben**
- **die schon lange auf Bau- und Verschönerungsmaßnahmen warten**
- **die nicht erst vor kurzer Zeit Neu- oder Erweiterungsbauten bzw. eine Generalsanierung erhalten haben und in diesem Zusammenhang umfangreich neu ausgestattet wurden**
- **die nicht kurz vor einer Generalinstandsetzung bzw. einem Neu- oder Erweiterungsbau stehen**
- **deren bestehende Raumnot durch Investitionen aus dem Förderprogramm gelindert werden kann**

#### **Aktueller Sachstand:**

Trotz außerordentlich guter Erfahrung mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II strebt die Schulverwaltung an, mit den aufgrund des Sanierungsstaus und der Vielzahl der beauftragten Schulneu-, Erweiterungs- und Sportbauten bereits ausgelasteten personellen Ressourcen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln schonend umzugehen, um die weitere Umsetzung dieser dringend notwendigen Maßnahmen nicht zu gefährden. Um den städtischen Haushalt zu entlasten werden lediglich diejenigen Maßnahmen, die sich bereits in Vorbereitung befinden und bei der Gebäudewirtschaft personalisiert sind oder werden, über dieses Förderprogramm abgerechnet, sofern sich im jährlichen Kontingent von 25 Mio € noch Kapazitäten ergeben. Gleiches gilt für den Ankauf von Grundstücken. Priorität haben aber neue Maßnahmen, die einen schnellen, sichtbaren Erfolg für die Schulen vorweisen können.

Hierzu zählen z.B. alle Beschaffungen, die die Schulverwaltung selber vornehmen kann. Des Weiteren alle Arbeiten, die über das Amt für Wirtschaftsförderung mit dem 2. Arbeitsmarkt durchgeführt werden können. Im Rahmen des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ sollen mit den Kölner Beschäftigungsträgern des Stadtverschönerungsprogramms Arbeiten im Rahmen von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hierbei werden jugendliche Arbeitslose, langzeitarbeitslose Erwachsene und/oder Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in den 1. Arbeitsmarkt durch das Anleitungspersonal der Beschäftigungsträger qualifiziert und beschäftigt.

Es finden derzeit Gespräche mit dem Jobcenter Köln statt, um für das Programm „Gute Schule 2020“ zusätzliche Teilnehmer im Rahmen von „Arbeitsgelegenheiten“ zuzuweisen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Projekte auch sozialversicherungspflichtige Teilnehmer, etwa aus dem Programm „soziale Teilhabe“ zum Einsatz kommen.

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um zusätzliche Maßnahmen, da bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln für deren Ausführung keine personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Folgende Arbeiten sollen durch die Kölner Beschäftigungsträger ausgeführt werden:

- Anstricharbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Schreiner- und Schlosserarbeiten
- Garten- und Landschaftsbauarbeiten auf den Schulhöfen
- Herstellung und Montage von Gardinen zur Verdunkelung/Sonnenschutz

Es kann hierbei ein Auftragsvolumen von ca. 1 Millionen Euro / jährlich im Rahmen von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen abgewickelt werden.

Die Maßnahmen werden hierbei unter Regie des Amt für Wirtschaftsförderung geplant, begleitet und bis zur Bauabnahme und Rechnungskontrolle abgewickelt.

Hinzu kommen umfangreiche Maßnahmen zur Digitalisierung von Schulen, die von der Schulverwaltung zu koordinieren sind und vom Amt für Informationstechnik umgesetzt werden, wie z.B. Breitbandanbindung, WLAN-Infrastrukturen, CAS-Verkabelung, Ausbau der Präsentationstechnik in den Klassenräumen, Einsatz von Activeboards etc. (siehe Anlage 4 und konkrete Bedarfsplanung bzw. Ausschreibungsbedarfe in Anlage 6). Dieses vorbehaltlich der notwendigen personellen Ressourcen und durchzuführenden umfangreichen Vergaben zu den genannten Maßnahmen.

Zudem wird geprüft, inwieweit kleinere Maßnahmen wie der Bau von Sporthallen im Rahmen von Öffentlich-Privater-Partnerschaft (ÖPP ohne Betrieb) oder an Generalunternehmer vergeben werden können.

Die Schulen wurden im Dezember 2016 über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ informiert und aufgefordert, Ihre Wünsche und Bedarfe anzumelden (siehe Anlage 5). Hierzu wurde im städtischen Intranet ein Bedarfsmeldemodul eingerichtet, das es den Schulen ermöglicht, ihre Anträge komfortabel online einzureichen. Zum Stichtag 07.02.2017 haben die Schulen insgesamt bereits rund 1.400 Bedarfsmeldungen eingereicht, dies entspricht durchschnittlich 5,4 Anträgen pro Schule. Erkennbar ist, dass zum Teil Anträge gestellt wurden, deren Förderfähigkeit nicht vorliegt. Hier erhalten die Schulen entsprechende Rückmeldungen, falls möglich mit Lösungsvorschlag.

### **Weiteres Vorgehen:**

#### **Arbeitsgruppe „Gute Schule 2020“**

Um alle diese Aufgaben mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 100 Mio Euro einschließlich Erstellung eines qualifizierten Verwendungsnachweises innerhalb des vorgeschriebenen Förderzeitraums bewältigen zu können, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen beteiligten Dienststellen gegründet.

In dieser Arbeitsgruppe werden die Maßnahmen konzeptioniert, priorisiert und aufeinander abgestimmt. Eine enge Verzahnung und Koordination von diversen baulichen Maßnahmen mit anschließender Herrichtung und ggfls. Neuausstattung der Möblierung ist unumgänglich.

### **Einreichen des Förderantrages**

Der Förderantrag wird nach Beschlussfassung eingereicht.

### **Kreditkontingent/ Verwendungsnachweis**

Eine Abweichung von dem jährlichen Kreditkontingent ist nur insofern möglich, als dass nicht genutzte Mittel im jeweiligen Folgejahr noch verfügbar sind. Werden die Mittel dann nicht abgerufen, verfallen diese. Eine Übertragung der Kontingente in das Hj. 2021 ist ausgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt im Hj. 2020.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 30 Monate nach Auszahlung bei der NRW.Bank einzureichen.

### **Stellenzusetzungen**

Zur Durchführung eines umfangreichen, vielfältigen Maßnahmenpakets sind zeitlich befristet Stellen zuzusetzen.

Bedarf wird wie folgt gesehen:

- Informativ: Für die Planung, Begleitung und Abwicklung entsteht beim Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Arbeitsmarktförderung ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2 Stellen.
- Außerdem wird dringender Bedarf sowohl beim Amt für Informationstechnik als auch bei der Schulverwaltung gesehen.

Die Personalbedarfsermittlung befindet sich noch im Abstimmungsprozess, der Gesamtbedarf an zusätzlichen Stellen wird mit separater Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Handlungsleitfaden / Berichtswesen**

Zur praktischen Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird ein Handlungsleitfaden für alle Schulen und ausführenden Dienststellen erarbeitet.

Hierin enthalten wird auch eine Vorgabe zum Berichtswesen sein. Im ersten Quartal 2018 wird der erste Bericht über die Verwendung der Fördermittel und der erzielten Verbesserungen erstellt.

### **Finanzierung**

Durch das Förderprogramm Gute Schule 2020 erhält die Stadt Köln auf Antrag für 2017 bis 2020 Kreditmittel in Höhe von bis zu insgesamt 100 Mio Euro, d.h. jährlich bis zu 25 Mio Euro. Ein städtischer Eigenanteil ist nicht zu leisten. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Kreditnehmer ist die Stadt, den Tilgungs- und Zinsdienst übernimmt das Land NRW

Die Mittel können sowohl für konsumtive als auch investive Maßnahmen verwendet werden. Eine verursachungsgerechte Aufteilung der Mittel erfolgt durch die Verwaltung entsprechend für die jeweiligen Maßnahmen.

Die geplanten Maßnahmen wurden nach dem aktuellen Kenntnisstand und einer qualifizierten Schätzung nach konsumtiven und investiven Maßnahmen unterteilt. Die tatsächliche Aufteilung konsumtiv/investiv kann u.U. hiervon abweichen.

Die gesamte Kreditabwicklung sowie die Mittelverwendung wird entsprechend der Aufteilung im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben in den jeweils betreffenden Teilplanzeilen abgebildet.

Für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt die Umsetzung im Rahmen der Bewirtschaftung (u.a. durch Bereitstellung der Mittel im Rahmen der unechten Deckung). Die Mittelveranschlagung für die Jahre 2018 – 2020 erfolgt im Wege des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2018ff.

## Anlagen

- 1 - Förderrundbrief Nr. 39
- 2 - Zusammenfassung der Förderbedingungen
- 3 - Zusammenfassung der Maßnahmen
- 4 - Maßnahmenplanung Digitalisierung
- 5 - Anschreiben an die Schulen
- 6 - Ausschreibungsbedarf konkrete Digitalisierungsmaßnahmen